

Liebe Gäste,

in der aktuellen COVID-19-Situation ändern sich die Vorgaben und Auflagen des Gesetzgebers (bei uns i.d.R. die Bayerische Staatsregierung) fast wöchentlich. Wir bitten Sie deshalb, sich vor Reservierungsanfragen und kurzfristig vor der Anreise selbst zu informieren:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>

Zusätzlich kann es sein, dass weitere Vorgaben/Einschränkungen von lokalen Behörden erlassen werden oder dass wir aufgrund der örtlichen Verhältnisse auf unserem Gelände besondere Maßnahmen vornehmen müssen.

Wir versuchen unser Bestes, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen. Aber wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir ggf. situationsbedingt auch „unangenehme“ Entscheidungen treffen müssen..

Zur allgemeinen Information haben wir Antworten auf häufig gestellte Fragen zusammengestellt; maßgeblich ist jedoch immer der Gesetzestext in seiner jeweils aktuellen Fassung:

- **Welche Gäste sind zugelassen?**

6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/348/baymbl-2020-348.pdf>

- § 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum:

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder

2. in Gruppen von bis zu 10 Personen.

- Änderungsverordnung vom 24.06.2020:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/362/baymbl-2020-362.pdf>

§ 14 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. b) Folgender Abs. 2 wird angefügt: „(2) 1 Betriebe nach Abs. 1 Satz 1 **dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) **höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.** 2 Ausgenommen sind Gäste, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. ...

- **Wir sind mehr als 10 Personen bzw. überschreiten die in §2 Abs. 1, 6. Bay IfSMV, festgelegten Kriterien. Können wir in uns auf mehrere Gruppen aufteilen?**

- Nein.
- Als sog. „Beherberger“ sind wir für die Einhaltung dieser Grenzen verantwortlich. Und auch dafür, dass sie nicht durch "virtuelle Kleingruppen" ausgehebelt werden.
- Deshalb achten wir bereits bei der Reservierung darauf und nehmen momentan für diesen Sommer keine Reservierungen an, die eine Überschreitung der Gruppengröße erkennen lassen.
- Auch auf dem Platz müssen wir einschreiten, wenn Verstöße erkennbar sind.

- Nr. 1.4 Hygienekonzept Beherbergung Bayern verpflichtet uns, alle vertraglich möglichen Maßnahmen zu ergreifen; das geht bis zum Platzverweis.
- Auch wenn in anderen Konzepten oder Verordnungen abweichende Regelungen getroffen wurden (z. B. für Weiterbildung, Sport, Jugendgruppen, etc.), können wir nicht davon abweichen.
- **Wann muss ich den Mindestabstand und die Maskenpflicht einhalten?**
 - Grundsätzlich ist immer ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Das gilt zu allen Personen außerhalb der eigenen Gemeinschaft/Familie/Gruppe. Dafür ist jeder selbst verantwortlich und wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme.
 - Im öffentlichen Bereich herrscht grundsätzlich die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase (mit Maske, Schal, ...). Das gilt insbesondere für die Sanitäreinrichtungen, Spülen sowie in allen weiteren Gebäuden (Anmeldung, ...). Bitte tragen Sie deshalb immer eine Maske bei sich, um sie kurzfristig nutzen zu können.
 - Innerhalb der Parzelle und im offenen Gelände kann auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
 - Bitte daran denken, dass Abstandsgebot/Maskenpflicht zu gruppenfremden Personen auch z. B. am Felsen einzuhalten sind!
- **Welche Gemeinschaftseinrichtungen können genutzt werden?**
 - Die Sanitäreinrichtungen und Spülen stehen natürlich zur Verfügung, teilweise in reduziertem Umfang. Gute Idee: eigene Spülschüssel mitbringen...
 - Aktuell gibt es keinen Gaststättenbetrieb (Kaffee, Kuchen, Frühstück, ...)
 - Der Kiosk ist geöffnet: Getränke in Flaschen, Süßigkeiten, Konserven, Hygieneartikel, Bücher/Kletterführer, Frühstücksbrötchen, ..., Zahnbürsten.
 - Öffentliche Sitzgelegenheiten/Tische stehen nur in stark begrenzter Menge zur Verfügung. Bitte in der benötigten Menge selbst mitbringen.
- **Wie sind die Öffnungszeiten?**
 - Anmeldung und Kiosk sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - 8 - 10 Uhr
 - 16 - 20 Uhr
 - Bitte reisen Sie nur zu diesen Zeiten an, damit wir Ihnen den Stellplatz zuweisen können.
- **Kann ich Haustiere mitbringen?**
 - Nein.
- **Kann ich mein Auto mit ans Zelt nehmen?**
 - Nein, unsere Zeltflächen sind nicht befahrbar. Für die Autos haben wir einen Parkplatz auf der anderen Talseite (ca. 150m Luftlinie). Nur zum Be- und Entladen kann kurz (5-10min) in der Einfahrt geparkt werden. Um die Mindestabstände einhalten zu können, stehen da allerdings auch deutlich weniger Plätze zur Verfügung als sonst.
- **Kann ich im Auto schlafen? Ich komme mit einem PKW, Bulli, Camper, Wohnmobil...**
 - Zusammenfassend bezeichnen wir die Fahrzeuge als „Schlafautos“. Grundsätzlich ist das möglich, aber...
 - wir müssen das bereits bei der Reservierung wissen. Die Anzahl der Stellplätze für Schlafautos ist begrenzt. Zelt anmelden und dann im PKW schlafen – geht nicht.
 - ein Zelt direkt neben das Schlafauto zu stellen, ist kaum möglich. ... vielleicht unter der Woche, bei extrem niedrigen Gästezahlen ... Aber die aktuellen Reservierungen lassen das für die Saison 2020 nicht erwarten. Wir bemühen uns aber, die Zelte möglichst in die Nähe des Schlafautos zu stellen.
 - es gibt keine Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser).
 - Auf dem PKW-Parkplatz darf nicht im Auto geschlafen werden.

Die jeweils aktuelle Fassung der FAQs finden Sie im Bereich Infos/News auf unserer Webseite:
www.gasthof-eichler.de